

AMTSBLATT des Kreises WARENDORF

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Zweckverbandskasse Warendorf
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1982
Ausgabe Nr. 38
Ausgabetermin 17.09.1982

Herausgeber: Kreis Warendorf
— Der Oberkreisdirektor —
Telefon (02581) 531
Fernschreiber 0892427

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		GEMEINDE EVERSWINKEL	
482	02.09.1982	Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 14 "Schmaler Kamp" gem. § 13 BBauG	1165 - 1168
		STADT SENDENHORST	
483	08.09.1982	Wasserschau 1982; Ankündigung der "Schau der vom Unterhaltungsverband Hiltrup-Amelsbüren unterhaltenen Gewässer"	1169
		KREIS WARENDORF	
484	08.09.1982	Öffentliche Ausschreibung "Ausbau der K 51 Füchtorf-Versmold"	1170
485	10.09.1982	Bekanntmachung der Verkehrsübergabe der Kreisstraße 21	1171
486	18.09.1982	Öffentliche Ausschreibung für den Neubau der Kaufm. Unterrichtsanstalten, I. Bauabschnitt, in Ahlen, (Versetzbare Trennwände, WC-Trennwände, Sporthallenboden, Trennvorhänge der Sporthalle, Pflanzarbeiten der Außenanlagen	1172 - 1173

GEMEINDE EVERSINKEL

Az.: 61.82.14 Gl-jo

BEKANNTMACHUNG

der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 14 "Schmaler Kamp"
der Gemeinde Everswinkel gem. § 13 BBauG

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am
13.07.1982 folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 14
"Schmaler Kamp" im Rahmen der 2. Änderung gem. § 13 BBauG
im Bereich der Grundstücke Flur 6, Nr. 214 und 215 zu ändern.
Mit dieser Änderung soll die bisherige Festsetzung -offene
Bauweise, nur Hausgruppen (Kettenhäuser zulässig)- aufgehoben
und durch die Festsetzung -offene Bauweise, nur Einzelhäuser
zulässig- ersetzt werden. Der Gemeinderat beschließt diese 2.
Änderung gem. Änderungsplan vom 29.06.1982 als Satzung gem.
§ 10 BBauG. Er beschließt weiter die dazugehörige Begründung."

HINWEISE

Auf die nachfolgenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen (Go NW) in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 01.07.1979 (GV NW 1979 S. 594) und des Bundesbauges-
etzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.1979
(BGBl. I S. 949) wird hingewiesen:

§ 44 c Abs. 1 und 2 BBauG -Fälligkeit und Erlöschen der Ent-
schädigungsansprüche-

- (1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen,
wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Ver-
mögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit
des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der
Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen
beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fällig-
keit mit 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundes-
bank jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernah-
me des Grundstückes zu leisten, findet auf die Verzinsung
§ 99 Abs. 3 Anwendung.

- (2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

§ 155 a Abs. 1, 2 und 3 BBauG -Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Satzungen

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- (2) Die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplanes bestimmt sich hinsichtlich der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung allein danach, ob das Verfahren nach § 2 a Abs. 6 und 7 eingehalten worden ist; für dieses Verfahren gilt Abs. 1.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW -Satzungen-

- (6) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

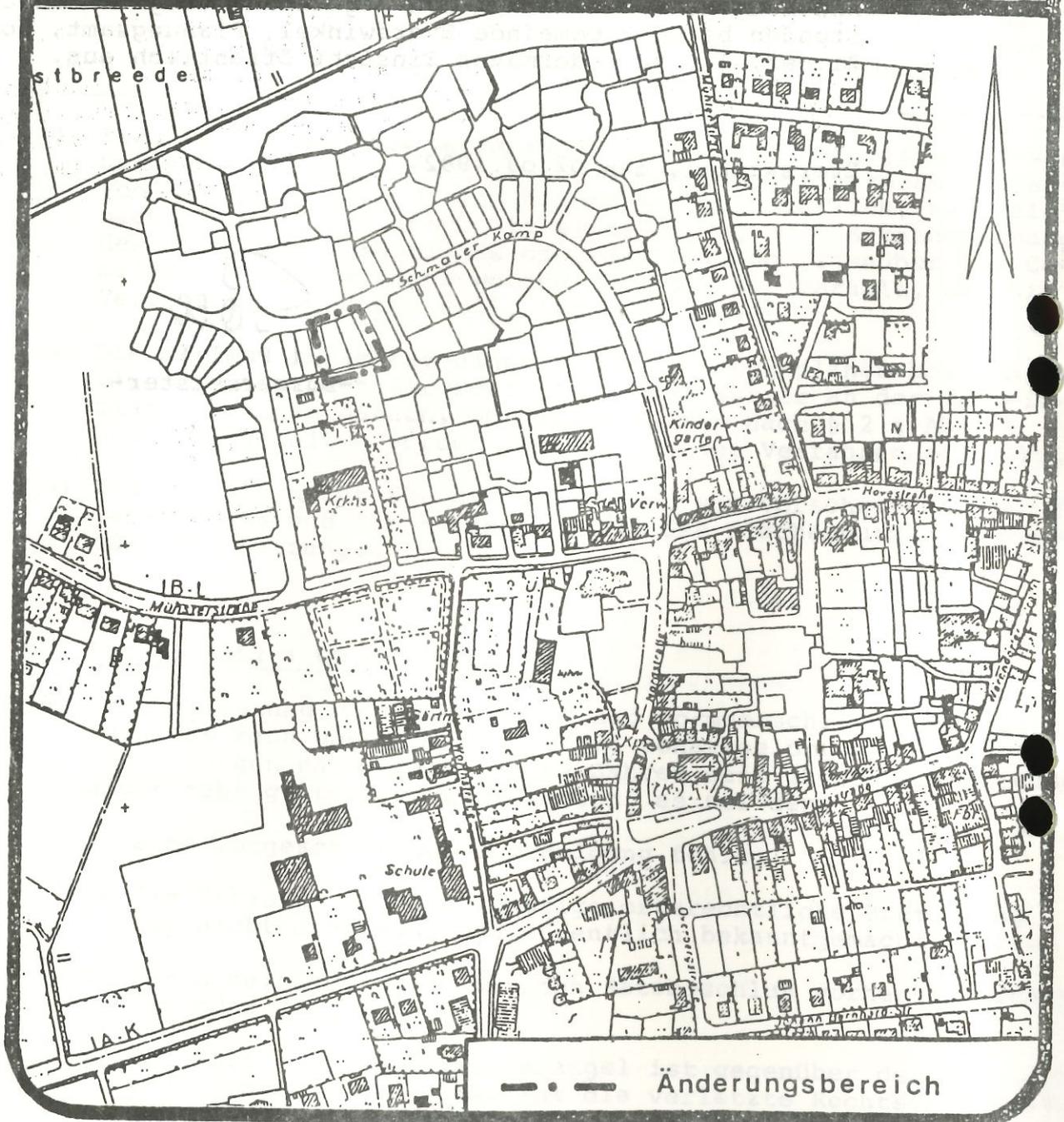
Die 2. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 14 "Schmaler Kamp" der Gemeinde Everswinkel wird hiermit gem. § 12 BBauG öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 rechtsverbindlich. Der Änderungsplan einschließlich Begründung liegt während der Dienststunden bei der Gemeinde Everswinkel, Planungsamt, Hovestr. 5, Zi.-Nr. 13, zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Everswinkel, den 02.09.1982



(Goll)
-Bürgermeister-

GEMEINDE EVERSWINKEL



Übersichtsplan

M. 1 : 5000

2. ÄNDERUNG NR. 14 "SCHMALER KAMP"